



HK

Handelskammer
Hamburg

NEUORDNUNG
AUTOMOBILKAUFLEUTE
ZUM 01.08.2017

HINWEISE ZUR GESTRECKTEN
ABSCHLUSSPRÜFUNG
(TEIL 1 UND TEIL 2)

PRÜFUNG

Zur gestreckten Abschlussprüfung:

- Abschlussprüfung „in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen“ (§ 5 BBiG).
- Das endgültige Prüfungsergebnis wird erst nach Beendigung von Teil 2 festgestellt.
- Über die in Teil 1 erbrachten vorläufigen Ergebnisse erhalten Prüfling und Betrieb eine schriftliche Bescheinigung.
- Die bisherige Zwischenprüfung entfällt, Teil 1 zählt bereits für die Endnote! Die Auszubildenden müssen daher frühzeitig in Betrieb und Schule „fit gemacht“ werden.

ZULASSUNGSVERFAHREN

Gestreckte Abschlussprüfung:

- Zulassungsverfahren Abschlussprüfung Teil 1 und Abschlussprüfung Teil 2 identisch
- Zur Abschlussprüfung Teil 1 erhalten die Betriebe eine Aufforderung zur Anmeldung.
Antrag auf Zulassung an Handelskammer senden
mit dem Berichtsheft (über bisherige Ausbildungszeit)
- Mit der Zulassung erhält der Azubi auch sein Berichtsheft zurück.
- Zur Abschlussprüfung Teil 2 erhalten die Betriebe eine Aufforderung zur Anmeldung.
Antrag auf Zulassung an Handelskammer senden
mit dem Berichtsheft (über die gesamte Ausbildungszeit)
- Nach der mündlichen Prüfung händigt der Prüfungsausschuss dem Azubi sein Berichtsheft aus.
- Sonderfall: Umschüler und Externe werden zur gesamten Prüfung zugelassen und legen die Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 an einem Termin ab.

GESTRECKTE ABSCHLUSSPRÜFUNG

Teil 1 der Abschlussprüfung

Jeweils 1. Prüfungstag der bundeseinheitlichen Prüfungstermine Sommer bzw. Winter – 8:00 Uhr

Warenwirtschafts- und Werkstattprozesse

- zur „Mitte des zweiten Ausbildungsjahres“
- Gewichtung: 20%
- Dauer: 90 Minuten
- Inhalte der ersten 15 Monate (ARP und RLP)

Alle Azubis nehmen nach 15 Monaten tatsächlicher Ausbildungszeit an der Abschlussprüfung Teil 1 teil.

Die Abschlussprüfung Teil 2 findet dann nach 24, 30 oder 36 Monaten Ausbildungszeit am Ende der Ausbildung statt.

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.

„Er soll zeigen, dass er in der Lage ist, das Teile- und Zubehörlager unter Berücksichtigung der Sortimentspolitik, der Anforderungen aus den weiteren Geschäftsfeldern und der Lagerkennzahlen zu organisieren, die Beschaffung von Teilen und Zubehör unter Berücksichtigung der Kundenwünsche, der Werkstattprozesse und der Fahrzeugtechnik durchzuführen und Wareneingang, Lagerung und Warenausgabe zu kontrollieren und zu erfassen.“

GESTRECKTE ABSCHLUSSPRÜFUNG

Teil 2 der Abschlussprüfung

Jeweils 2. Prüfungstag der bundeseinheitlichen Prüfungstermine Sommer bzw. Winter – 10:15 Uhr

Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen

90 Minuten schriftlich - ungebunden

Gewichtung: 25 %

Kaufmännische Unterstützungsprozesse

90 Minuten schriftlich - ungebunden

Gewichtung: 25 %

Jeweils 2. Prüfungstag der bundeseinheitlichen Prüfungstermine Sommer bzw. Winter

Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten schriftlich – gebunden und ungebunden

Gewichtung: 10 %

240 Minuten Prüfungszeit schriftlich

Kundendienstprozesse

Fallbezogenes Fachgespräch (20 Minuten)
(20 Minuten Vorbereitungszeit)

Gewichtung: 20 %

MÜNDLICHE PRÜFUNG

Anforderungen Fallbezogenes Fachgespräch

„Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- komplexe Aufgaben des Kundendienstes unter Einbeziehung betrieblicher Marketingaktivitäten zu bearbeiten,
- die Vorgehensweise zu begründen,
- Problemlösungen zu erarbeiten,
- Hintergründe und Schnittstellen zu erläutern und
- Ergebnisse zu bewerten.“

Zur Vorbereitung auf das fallbezogene Fachgespräch soll der Prüfling eine von zwei praxisbezogenen Aufgaben, die ihm vom Prüfungsausschuss zur Wahl gestellt werden, bearbeiten und Lösungswege entwickeln. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten einzuräumen. Das Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet.

Das Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten dauern.

PRÜFUNG

Bestehensregelung – Gestreckte Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
- im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

PRÜFUNGSTERMINE UND WEITERE INFORMATIONEN

Letzte Zwischenprüfung nach alter AO

Frühjahr 2018

Letzte Abschlussprüfung nach alter AO

Sommer 2020

Erste Abschlussprüfung Teil 1 nach neuer AO

Winter 2018/2019

Erste Abschlussprüfung Teil 2 nach neuer AO

Sommer 2019

www.hk24.de - Dokument-Nr. 3716992